

Stellungnahme

18. Februar 2020

zur Stellungnahme „Wege zu einer wissenschaftlich begründeten, differenzierten Regulierung genomeditierter Pflanzen in der EU“ der Leopoldina, der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften.

Kurzfassung

Der VLOG weist den von Leopoldina, den Wissenschaftsakademien und der DFG unterbreiteten Vorschlag, genomeditierte Organismen ohne artfremde DNA von der EU-Gentechnikgesetzgebung auszunehmen und den verfahrensbezogenen durch einen produktbezogenen Regulierungsansatz abzulösen, entschieden zurück.

Der VLOG hält - im Einklang mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) - eine Regulierung neuer gentechnischer Verfahren wie Genome Editing und der daraus resultierenden Produkte nach der geltenden EU-Gentechnik-Gesetzgebung für richtig, angemessen und unumgänglich.

Für die vom VLOG vertretenen Unternehmen sind das Vorsorgeprinzip, die Risikobewertung alter und neuer gentechnisch veränderter Organismen, ihre Kennzeichnung und die Wahlfreiheit sowohl für alle Wirtschaftsbeteiligten wie auch für Verbraucherinnen und Verbraucher von zentraler Bedeutung.

Neue gentechnische Verfahren und die daraus gewonnenen Produkte verfügen über keine lange Geschichte der sicheren Nutzung. Mit Genome Editing-Verfahren können Genome in einem bisher nicht möglichen Ausmaß und Tempo verändert werden, auch ohne artfremde Gene einzufügen. Weil sie - einzeln oder auch in Kombination - in ein und demselben Organismus wiederholt, gleichzeitig oder hintereinander angewandt werden können, lassen sich mit ihnen Organismen in einem weitaus größeren Umfang umbauen, als dies mit alter Gentechnik oder herkömmlicher Züchtung der Fall war oder ist.

Der VLOG sieht die von den Wissenschaftsorganisationen betonte angebliche Sicherheit der neuen Gentechnik und der mit ihr erzeugten Produkte nicht durch systematische Studien belegt. Ebenso wenig erschließt sich die offenbare Gleichsetzung „keine artfremde DNA“ mit pauschal attestierter Unbedenklichkeit eines GVO.

Für den VLOG ist es unerlässlich, dass eine dritte Instanz - die EU- und nationale Zulassungsbehörden - wie bisher eine Risikoprüfung von mit Genome Editing-Verfahren erzeugten Produkten vornimmt, bevor sie auf den Markt kommen. Würde die Risikoprüfung abgeschafft, wie von den Wissenschaftsorganisationen gefordert, würden sich Anwender, Entwickler und Hersteller neuer GVO deren Sicherheit selbst bestätigen.

Die vom VLOG vertretenen Unternehmen hätten mit erheblichen Schäden und Einbußen zu rechnen, würden sich deregulierte, von ihnen in Verkehr gebrachte neue GVO im Nachhinein als gesundheitsschädlich erweisen. Weil Nachweisverfahren, Kennzeichnung und Sonderregeln zur Rückverfolgbarkeit und die verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers des GVO für Gesundheitsschäden mit einer Deregulierung entfielen, hätten sie für etwas den Schaden zu tragen, was sie nicht zu verantworten haben.

Der VLOG spricht sich für die Beibehaltung der geltenden Prozess- und Produktbewertung aus. Den Blick nur auf das Produkt gerichtet, halten wir für rückwärtsgewandt und aus der Zeit gefallen. Gerade Unternehmen der Lebensmittelbranche setzen auf Nachhaltigkeit – und zu allen Nachhaltigkeitskonzepten gehört das Wissen über die Herkunft eines Produkts und darüber, wie bzw. mit welchen Verfahren es hergestellt wurde. Nicht nur Wirtschaftsbeteiligte, sondern auch Verbraucher wollen in zunehmendem Maße wissen, wie ihre Lebensmittel entstanden sind. Dies wird immer mehr zum Standard.

Wie bisher muss das zur Herstellung eines GVO angewandte Verfahren bei der Regulierung zwingend berücksichtigt werden. Alte und neue GVO gehen aus einem technischen Prozess hervor, bei dem Nukleinsäuremoleküle außerhalb des Organismus im Labor bzw. Reagenzglas erzeugt und durch Vektoren in einen Wirtsorganismus eingebracht werden. Um im Labor zusammengestellte Nukleinsäuremoleküle in die pflanzliche Zelle einzuschleusen, werden bei der neuen Gentechnik oftmals Methoden der alten Gentechnik angewandt. Daher muss bei den Gen-editing-Verfahren immer transparent sein, wie die „Genschere“ in die Zelle gelangen und welches Verfahren einen GVO bzw. ein Produkt hervorgebracht hat. Nur so ist eine adäquate Risikobewertung möglich.

Der VLOG verwahrt sich gegen den Vorschlag der Wissenschaftsorganisationen, gentechnisch veränderte Produkte ohne artfremde DNA von der Kennzeichnung auszunehmen und stattdessen eine „ohne Gentechnik“- Kennzeichnung auf freiwilliger Basis für solche Produkte einzuführen, die nachweislich ohne neue gentechnische Verfahren erzeugt wurden.

Zum einen wären es die „ohne Gentechnik“ – Produzenten, die Kosten und Beweislast dafür tragen müssten, ihre Wertschöpfungsketten von mit Verfahren der neuen Gentechnik erzeugten Produkten freizuhalten. Zum anderen nötigt er Verbrauchern, die mehrheitlich keine Gentechnik im Essen akzeptieren, zusätzliche Kosten auf; „ohne (neue) Gentechnik“ würde zu einem extra zu bezahlenden Spezialsegment.

Privilegiert würden hingegen die Entwickler, Anbieter und Hersteller von mit neuen gentechnischen Verfahren hergestellten Produkten. Sie könnten mit Verfahren der neuen Gentechnik erzeugte gentechnisch veränderte Pflanzen als Saatgut, Lebens- und Futtermittel unsichtbar für Wirtschaftsbeteiligte und Verbraucher auf den Markt bringen. Transparenz und Wahlfreiheit wären abgeschafft, nicht etwa gesichert, wie die Wissenschaftsorganisationen behaupten. „Mit neuer Gentechnik“ würde quasi die per Gesetz festgelegte Regel, „ohne neue Gentechnik“ zur freiwillig umzusetzenden Ausnahme.

Der VLOG begrüßt ausdrücklich, dass sich die Wissenschaftsorganisationen als Lobbyisten in eigener Sache zu erkennen geben.

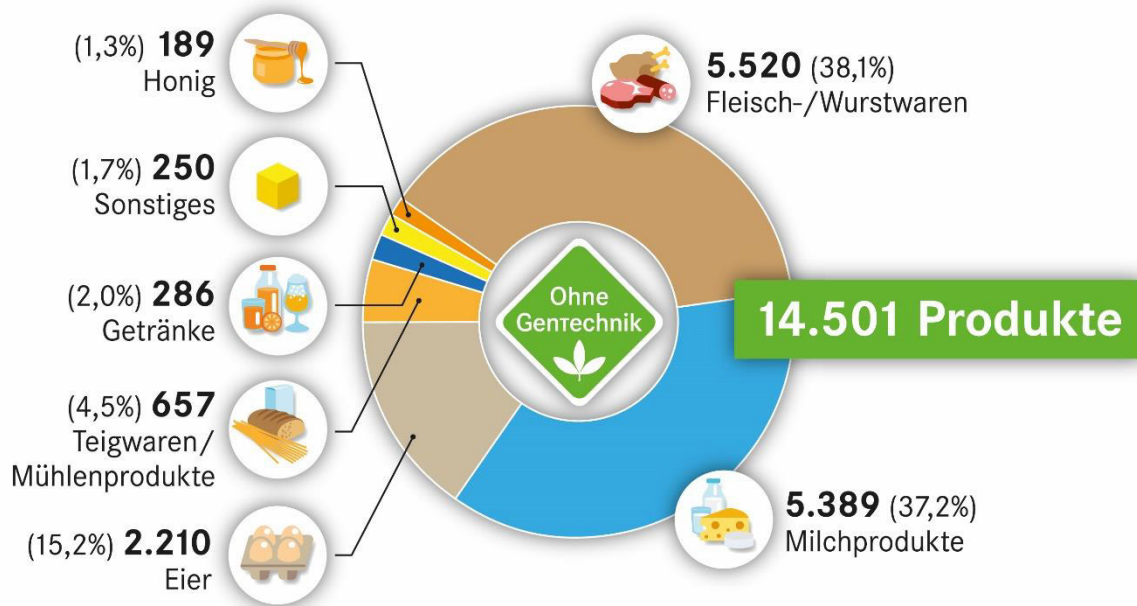
Stellungnahme

zur Stellungnahme „Wege zu einer wissenschaftlich begründeten, differenzierten Regulierung genomeditierter Pflanzen in der EU“ der Leopoldina, der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften.

Langfassung

Unser Verband vertritt die Interessen von 750 Unternehmen, die sich in der Herstellung oder Vermarktung von "Ohne Gentechnik" gekennzeichneten Lebensmitteln sowie den dafür vor- und nachgelagerten Bereichen engagieren. Die Verbraucherausgaben für Produkte mit dem "Ohne GenTechnik"-Siegel betrugen im Jahr 2019 ca. 10 Milliarden Euro. Zu unseren Mitgliedern gehören die bedeutendsten Lebensmitteleinzelhändler, Molkereien, Geflügelfleisch- und Eiervermarkter Deutschlands. Etwa 60 Prozent der Milch-, 60 Prozent der Geflügelfleisch- und 70 Prozent der Eierzeugung erfolgen hierzulande nach den "Ohne Gentechnik"-Kriterien. Die Tendenz ist weiter steigend.

Nutzung des „Ohne GenTechnik“-Siegels nach Produktkategorien



Quelle: Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG), Stand 31.12.2019

© 2020, Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG)

Bevor wir uns zu einzelnen Aspekten der Stellungnahme der Wissenschaftsorganisationen äußern, die wir als für den VLOG besonders relevant erachten, möchten wir Folgendes vorwegschicken:

Wir halten - im Einklang mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) - eine Regulierung neuer gentechnischer Verfahren wie Genome Editing und der daraus resultierenden Produkte nach der

geltenden EU-Gentechnik-Gesetzgebung für richtig, angemessen und unumgänglich. Die Forderungen der Wissenschaftsorganisationen, zunächst alle GVO, die keine artfremden genetischen Informationen enthalten, aus dem EU-Gentechnikrecht auszunehmen und langfristig den Rechtsrahmen so zu verändern, dass nur noch das Produkt betrachtet wird, nicht aber das ihm zugrundeliegende Verfahren, weisen wir entschieden zurück.

Das Vorsorgeprinzip, die Risikobewertung alter und neuer gentechnisch veränderter Organismen, ihre Kennzeichnung und die Wahlfreiheit für alle Wirtschaftsbeteiligten sowie Verbraucherinnen und Verbraucher sind für die von uns vertretenen Unternehmen von zentraler Bedeutung. Wir setzen uns deshalb für die Umsetzung des EuGH-Urteils ein und verwahren uns gegen seine Aushebelung.

Verbraucher wollen keine Gentechnik im Essen, weder alte noch neue; das zeigen Umfragen immer wieder. Als Verband, der Unternehmen des Lebensmittelsektors vertritt, wissen wir nur zu genau, dass es in erster Linie der Lebensmittelhandel wäre, der im Falle einer Deregulierung neuer Gentechnik kritischen Nachfragen und dem Ärger der Verbraucher ausgesetzt wäre; nicht primär die Forscher und Firmen, die gentechnisch verändertes Saatgut entwickeln, herstellen und vermarkten.

Wir sehen nicht, dass einer gentechnikkritischen Öffentlichkeit zu vermitteln wäre, dass Produkte, die das oberste Gericht der EU zuvor als Gentechnik klassifiziert hat, durch eine bloße Änderung der Gesetzgebung plötzlich keine mehr sein sollen. Dies würde als rechtliche Trickserie und „Wegregulieren von Gentechnik“ zugunsten der Gentechnik-Lobby wahrgenommen.

Die vom VLOG vertretenen Unternehmen müssen sich nicht nur am *point of sale* tagtäglich ihren Kundinnen und Kunden stellen. Sie hätten auch mit erheblichen Schäden und Einbußen zu rechnen, würden sich deregulierte, von ihnen in Verkehr gebrachte neue GVO im Nachhinein als gesundheitsschädlich erweisen. Da aber Nachweisverfahren, Kennzeichnung und Sonderregeln zur Rückverfolgbarkeit und die verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers des GVO für Gesundheitsschäden mit einer Deregulierung entfielen, hätten sie für etwas den Schaden zu tragen, was sie nicht zu verantworten haben.

Unsere Stellungnahme zu den für den VLOG besonders relevanten Aspekten im Einzelnen:

Empfehlung 1 „Novellierung des europäischen Gentechnikrechts“ und Empfehlung 2: „Ein von Grund auf neuer Rechtsrahmen“

In ihrer Stellungnahme wenden sich Leopoldina, die Wissenschaftsakademien und die DFG dezidiert gegen das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Einstufung der neuen gentechnischen Verfahren und der daraus resultierenden Produkte als Gentechnik. Stattdessen plädieren sie für ihre Deregulierung. Sie treten für eine zügige Änderung der EU-Gentechnikgesetzgebung ein, die während der laufenden Legislaturperiode des Europäischen Parlaments erfolgen soll. Ihnen zufolge sollen genomeditierte Organismen vom geltenden EU-Gentechnik-Recht ausgenommen werden, wenn sie keine artfremde genetische Information enthalten und/oder eine Kombination von genetischem Material vorliegt, die auf natürliche Weise oder durch konventionelle Züchtung hätte entstehen können. Die Wissenschaftsorganisationen unterbreiten konkrete Formulierungsvorschläge für eine Änderung der Freisetzungsrichtlinie EG/2001/18 in Bezug auf die GVO-Definition und auf Ausnahmeregelungen für diejenigen Verfahren, die ihrer Ansicht nach künftig nicht mehr dem Gentechnikrecht unterliegen sollen. Längerfristig treten sie dafür ein, den gesamten EU-Gentechnik-Rechtsrahmen zu ändern: Der derzeitige verfahrensbezogene Regulierungsansatz soll gestrichen werden, an seine Stelle ein produktbezogener Ansatz treten: Pflanzen bzw. deren Merkmale sollen reguliert werden; mit welchen Verfahren sie erzeugt wurden, soll keine Rolle mehr spielen.

Der VLOG hingegen hat das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Einstufung der neuen gentechnischen Verfahren und der daraus gewonnenen Produkte als GVO sehr begrüßt. Das oberste europäische Gericht hat für die Rechtssicherheit gesorgt, die unsere Mitglieder und die Nutzer der "Ohne Gentechnik"-Kennzeichnung benötigen. Für die von uns vertretenen Unternehmen ist es von größter Bedeutung, dass auch mit neuer Gentechnik hergestellte Produkte der EU-Gentechnikgesetzgebung und damit dem Vorsorgeprinzip unterliegen, d.h. ein Zulassungsverfahren mit einer Risikoprüfung durchlaufen müssen, bevor sie auf den Markt kommen und für sie Kennzeichnungspflicht und Rückverfolgbarkeit gelten, wenn sie auf dem Markt sind. Wäre dies nicht der Fall, liefen sie Gefahr, unwissentlich und unwillentlich Produkte der neuen Gentechnik auf den Markt zu bringen – Produkte, deren Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen von keiner nationalen oder EU-Behörde geprüft worden wären und die unsichtbar für Pflanzenzüchter, Bauern, Imker, Lebens- und Futtermittelproduzenten, Lebensmittelhändler und Verbraucher bleiben würden. Ihre Rückverfolgbarkeit wäre nicht möglich, eine Rückholbarkeit ebenso wenig.

Zentral sind für uns vor allem drei Aspekte des EuGH-Urteils: die lange Geschichte der sicheren Nutzung, die eine Ausnahme von der Regulierung von GVO nach dem EU-Gentechnikrecht rechtfertigt, die starke Betonung des Vorsorgeprinzips, aus dem eine Regulierung neuer Gentechnik nach dem EU-Gentechnik-Recht folgt sowie der Absatz 48 des Urteils, der auf das mit den neuen gentechnischen Verfahren mögliche ungleich höhere Tempo und Ausmaß bei der Erzeugung neuer Sorten verweist.

Wegen seiner Bedeutung zitieren wir ihn hier in fast vollständiger Länge: „(...) könnten sich die mit dem Einsatz dieser neuen Verfahren/Methoden der Mutagenese verbundenen Risiken aber als vergleichbar mit den bei der Erzeugung und Verbreitung von GVO durch Transgenese auftretenden Risiken erweisen. (...) dass mit der unmittelbaren Veränderung des genetischen Materials eines Organismus durch Mutagenese die gleichen Wirkungen erzielt werden können wie mit der Einführung eines fremden Gens in diesen Organismus. (...) dass die Entwicklung dieser neuen Verfahren/Methoden die Erzeugung genetisch veränderter Sorten in einem ungleich größeren Tempo und Ausmaß als bei der Anwendung herkömmlicher Methoden der Zufallsmutagenese ermöglicht.“

Wir möchten im Einklang mit dem EuGH-Urteil darauf verweisen, dass die neuen gentechnischen Verfahren über keine Geschichte der sicheren Nutzung verfügen. So wurde das CRISPR/Cas-System für die Anwendung im Labor erstmals 2012 beschrieben. Die von Leopoldina, den Wissenschaftsakademien und der DFG mehrfach betonte angebliche Sicherheit der neuen Gentechnik und der mit ihr erzeugten Produkte erscheint uns als viel zu pauschal und ist nicht durch systematische Studien belegt. Die meisten Publikationen setzen sich nicht mit Sicherheitsfragen auseinander, sondern handeln davon, was mit den neuen Verfahren machbar ist. Wir möchten betonen, dass sich die Auswirkungen der mit neuer Gentechnik herbei geführten Veränderungen – angesichts der Komplexität des Genoms und seiner Wechselwirkungen mit anderen Elementen der Zelle und mit der Umwelt – nicht voraussagen lassen. Statt einer Deregulierung neuer Gentechnik brauchen wir eine Anpassung der Risikobewertung, die etwa die Erfassung von *on-target* und *off-target* Effekten zwingend vorschreibt.

Wir sehen keinerlei Grund von der gegenwärtigen *case by case* und *step by step* - Prüfung für GVO abzuweichen. Jede mit Verfahren der neuen (und alten) Gentechnik hergestellte Pflanze muss in einem Zulassungsverfahren weiterhin in Bezug auf Umwelt- und Gesundheitsaspekte bewertet und in Labor, Gewächshaus und Freiland getestet werden, bevor sie vermarktet werden darf. Für uns ist es selbstverständlich, dass eine 3. Instanz - die EU- und nationale Zulassungsbehörden - eine Risikoprüfung vornimmt. Wäre das nicht der Fall, bestätigten sich Anwender und Entwickler neuer GVO deren Sicherheit selbst. Dass es keine der EU-Gentechnik-Gesetzgebung vergleichbare Regulierung gibt, die eine Risikoprüfung vorschreibt und an ihre Stelle treten könnte, etwa das Saatgutrecht, brauchen wir nicht zu betonen.

Die im VLOG organisierten Unternehmen sind - wie alle anderen Unternehmen des Lebens- und Futtermittelsektors auch - für die Sicherheit der von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte verantwortlich. Im Schadensfall sind sie haftbar, zum Teil auch verschuldensunabhängig. Auch aus diesem Grund sprechen wir uns gegen eine Deregulierung neuer Gentechnik aus.

„Keine artfremde genetische Information“ und/oder eine „Kombination von genetischem Material, die sich auf natürliche Weise oder durch konventionelle Züchtung hätte ergeben können“ als Kriterien für eine Deregulierung neuer Gentechnik

Wir halten die von den Wissenschaftsorganisationen vorgeschlagene Differenzierung, nach der gentechnisch veränderte Organismen ohne artfremde DNA nicht der EU-Gentechnikgesetzgebung unterliegen sollen, für nicht gerechtfertigt. Die offenbare Gleichsetzung „keine artfremde DNA“ mit pauschal attestierter Unbedenklichkeit eines GVO erschließt sich uns nicht.

Die neuen gentechnischen Verfahren können Genome auch ohne Fremd-DNA in einem bisher nicht möglichen Ausmaß verändern. Weil sie - einzeln oder auch in Kombination - in ein und demselben Organismus wiederholt, gleichzeitig oder hintereinander angewandt werden können, lassen sich mit ihnen Organismen in einem weitaus größeren Umfang umbauen, als dies mit alter Gentechnik oder herkömmlicher Züchtung der Fall war oder ist.

Gerade das CRISPR/Cas-System bietet die Möglichkeit, parallel und sukzessive mehrere Zielsequenzen der DNA zu verändern. Durch das sogenannte Multiplexing können mehrere Gene zugleich ausgeschaltet sowie große Bereiche eines Genoms gelöscht werden.

Solcherart veränderte Organismen ohne ein Zulassungsverfahren nach dem EU-Gentechnik-Recht ungetestet auf den Markt zu bringen, halten wir für nicht verantwortbar.

Auch dass eine „Kombination von genetischem Material, die sich auf natürliche Weise oder durch konventionelle Züchtung hätte ergeben können“ zu einer Deregulierung neuer GVO führen soll, finden wir nicht nachvollziehbar. Zum einen: Wie sollte der Beweis dafür aussehen, dass eine gentechnisch herbeigeführte Kombination genetischen Materials auch auf natürliche Weise oder durch konventionelle Züchtung hätte entstehen können? Dass der Ursprung einer genetischen Veränderung keiner gentechnischen Methode zuzuordnen ist, heißt ja nicht, dass diese natürlich oder durch konventionelle Züchtung entstanden ist oder hätte entstehen können. Zum anderen: Wenn eine solche Entstehung möglich wäre – welchen Sinn hätte dann der technische und finanzielle Aufwand, der betrieben werden muss, um eine entsprechende Pflanze mit einem gentechnischen Verfahren herzustellen? Folgerichtig wäre es dann wohl vielmehr, einen Pflanzenbestand auf die erwünschten Eigenschaften abzusuchen.

Wir verweisen zudem darauf, dass Produkte (und Verfahren) der neuen Gentechnik dem Patentrecht unterliegen. Dies widerspricht der angeblichen ‚Natürlichkeit‘ der gentechnischen Veränderung.

Nach dem Europäischen Patentübereinkommen dürfen keine Patente auf Pflanzen und Tiere, die „durch im Wesentlichen biologische Züchtungsverfahren gewonnen werden“, erteilt werden. Und die EU-Patentrichtlinie (98/44/EG) schreibt dazu fest: *„Ein Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren ist im Wesentlichen biologisch, wenn es vollständig auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung oder Selektion beruht.“*

Ablösung des verfahrensbezogenen durch einen produktbezogenen Regulierungsansatz

Zunächst: Wir teilen die Einschätzung nicht, dass der aktuelle Regulierungsansatz primär verfahrensbezogen ist. Er ist vielmehr ausgesprochen produktbezogen – gentechnisch veränderte Pflanzen, Produkte also, werden in Fütterungsversuchen an Versuchstieren und in Freilandversuchen auf ihre Wechselwirkungen mit der Umwelt getestet. Das soll unserer Auffassung nach auch so bleiben.

Unserer Ansicht nach muss das zur Herstellung eines GVO angewandte Verfahren bei der Regulierung wie bisher zwingend berücksichtigt werden. Alte und neue GVO gehen aus einem technischen Prozess hervor, bei dem Nukleinsäuremoleküle außerhalb des Organismus im Labor bzw. Reagenzglas erzeugt und durch Vektoren in einen Wirtsorganismus eingebracht werden. Das CRISPR/Cas-System etwa wird im Labor zusammengesetzt, entweder als Proteinkomplex aus Cas-Protein und guide RNA oder als DNA, die für Cas und die guide RNA kodiert. Um im Labor zusammengestellte Nukleinsäuremoleküle in die pflanzliche Zelle einzuschleusen, werden bei der neuen Gentechnik oftmals Methoden der alten Gentechnik angewandt, nämlich die Infektion der Zielpflanzen mit dem *Agrobacterium tumefaciens* oder ein Beschuss der Zellen mit DNA-beschichteten Gold- oder Wolframpartikeln. Daher muss bei den Genome Editing-Verfahren immer transparent sein, wie die „Genscheren“ in die Zelle gelangen und welches Verfahren einen GVO bzw. ein Produkt hervorgebracht hat. Nur so ist eine adäquate Risikobewertung möglich.

Den Blick nur aufs Produkt gerichtet, halten wir für rückwärtsgewandt und aus der Zeit gefallen. Gerade Unternehmen der Lebensmittelbranche setzen auf Nachhaltigkeit – und zu allen Nachhaltigkeitskonzepten gehört das Wissen über die Herkunft eines Produkts und darüber wie bzw. mit welchen Verfahren es hergestellt wurde. Hinzu kommt: Nicht nur Wirtschaftsbeteiligte, sondern auch Verbraucher wollen in zunehmendem Maße wissen, wie ihre Lebensmittel entstanden sind. Dies wird immer mehr zum Standard.

Wir sprechen uns für die Beibehaltung des geltenden sowohl verfahrens- als auch produktbezogenen Regulierungsansatzes aus.

Empfehlung 3: „Erleichterung der Freilandforschung“

Wir begrüßen sehr, dass sich Leopoldina, die Wissenschaftsorganisationen und die DFG als Interessengruppe zu erkennen geben – als Interessengruppe, der es um Karrierechancen für Forscher geht und die auch deshalb für die Deregulierung neuer Gentechnik eintritt; hier konkret für Abschaffung der Anzeigepflicht für Freilandforschung mit gentechnisch veränderten Pflanzen über ein öffentlich zugängliches Standortregister.

Dass wir für die Beibehaltung dieser Transparenz sind, müssen wir nicht eigens betonen. Dass Feldversuche mit GVO nur praktikabel sein sollen, wenn sie unsichtbar für die Öffentlichkeit bleiben, halten wir für nicht nachvollziehbar. Wir zitieren in diesem Zusammenhang aus der Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts anlässlich der abgewiesenen Normenkontrollklage des Landes Sachsen-Anhalt gegen bestimmte Aspekte des deutschen Gentechnikgesetzes vom 24.11.2010: „Im Standortregister werden für das gesamte Bundesgebiet Angaben über Freisetzungen und Anbau von gentechnisch veränderten Organismen erfasst, um die Überwachung von etwaigen Auswirkungen dieser Organismen insbesondere auf den Menschen, die Umwelt und die gentechnikfreie Landwirtschaft zu ermöglichen und die Öffentlichkeit zu informieren (...). Der gesetzlichen Regelung kann insbesondere nicht entgegengehalten werden, dass durch das Standortregister die Wahrscheinlichkeit mutwilliger Zerstörungen von gentechnisch veränderten Kulturen erhöht werde. Bereits vor dessen Einführung kam es wiederholt zu Behinderungen von Freisetzungen und Anbau von gentechnisch veränderten Organismen, denen mit den Mitteln des Polizei- und Strafrechts zu begegnen ist.“

Wir erkennen zudem keine - zusätzliche - Einschränkung der Forschungsfreiheit durch die Regulierung neuer Gentechnik nach dem EU-Gentechnik-Recht; es gibt kein Verbot der Forschung mit neuen gentechnischen Verfahren. Sowohl das deutsche als auch das europäische Recht regeln das „wie“, nicht das „ob“ der Anwendung von Gentechnik von der Forschung bis zum Inverkehrbringen entsprechender Produkte. Wir verweisen darauf, dass nach dem deutschen Grundgesetz Forschungsfreiheit immer eingeschränkt und nicht absolut gilt, also nicht über anderen Rechten steht. So ist etwa in Artikel 20a des Grundgesetzes Umweltschutz als Staatsziel verankert: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der

verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."

Empfehlung 5: „Wahlfreiheit sichern“

Unter der irreführenden Überschrift „Wahlfreiheit sichern“ verweisen die Wissenschaftsorganisationen zunächst auf die häufig nicht nachweisbaren Anwendungen des Genome Editing und unterbreiten dann den Vorschlag, die Gentechnik-Kennzeichnung für Produkte ohne artfremde genetische Information zu streichen. Jedoch: „Auf freiwilliger Basis darf weiterhin die Negativkennzeichnung „ohne Gentechnik“ verwendet werden. Unternehmen, die diese Kennzeichnung verwenden, müssten durch Zertifikate entlang der Wertschöpfungskette sicherstellen, dass keine gentechnischen Verfahren verwendet wurden.“

Nachweisbarkeit

Wir möchten betonen, dass die Aussage, Anwendungen der Genome Editing seien häufig nicht nachweisbar, in dieser Pauschalität nicht zutrifft. Zwar enthalten anders als mit alter Gentechnik erzeugte GVO mit neuen gentechnischen Verfahren hergestellte GVO keine Sequenzen, die einen GVO sofort und eindeutig als GVO ausweisen. Der Nachweis, dass es sich bei einer mit neuer Gentechnik entwickelten Pflanze um einen GVO handelt und nicht um das Ergebnis von Züchtung, ist möglich, aber (bisher noch) deutlich diffiziler.

Generell gilt für die alte wie für die neue Gentechnik: Wenn die Veränderung einer DNA-Sequenz bekannt ist, kann diese auch nachgewiesen werden. Zudem ist davon auszugehen, dass Unternehmen (und Forscher) ihre Produkte nachweisbar machen, um ihr geistiges Eigentum über Patente zu schützen.

Wir sehen insbesondere die EU-Kommission in der Pflicht, hier entsprechende Forschungen zu veranlassen. Als Ausgangspunkt können deregulierte neue GVO in Drittstaaten dienen, deren Charakteristika den dortigen Behörden oftmals vorliegen, sowie Patentschriften. Am aussichtsreichsten scheint bisher der sogenannte „matrix approach“, bei dem aus mehreren Indizien auf die gentechnische Herkunft etwa einer Pflanze geschlossen werden kann.

Sollte ein technischer Nachweis dennoch nicht möglich sein, können GVO auch über Dokumentationssysteme kenntlich gemacht werden. Dies ist eine seit langem etablierte Praxis - beispielweise bei Öl aus gentechnisch veränderter Soja und Zucker aus gentechnisch veränderten Zuckerrüben. Die lückenlose Kennzeichnung in der ökologischen Landwirtschaft erfolgt ebenfalls über Dokumentationssysteme.

Entscheidend ist der politische Wille, den Marktbeteiligten und Überwachungsbehörden Nachweisverfahren zur Verfügung zu stellen und dafür deren Erforschung durch entsprechende Programme zu forcieren.

Freiwillige „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung

Unter „Wahlfreiheit für Konsumentinnen und Konsumenten“ verstehen die Wissenschaftsorganisationen, gentechnisch veränderte Produkte ohne artfremde DNA zu deregulieren und damit nicht zu kennzeichnen. Dies soll der gesetzlich verankerte Standard werden. Daneben sollen Unternehmen die Möglichkeit haben, auf freiwilliger Basis die „ohne Gentechnik“- Kennzeichnung für solche Produkte zu nutzen, die nachweislich ohne neue gentechnische Verfahren erzeugt wurden.

Dieser Vorschlag offenbart ein seltsames Verständnis von „Wahlfreiheit“. Zum einen wären es die „ohne Gentechnik“ – Produzenten, die Kosten und Beweislast dafür tragen sollen, ihre Wertschöpfungsketten von mit Verfahren der neuen Gentechnik erzeugten Produkten freizuhalten. Zum anderen nötigt er Verbrauchern zusätzliche Kosten auf; „ohne (neue) Gentechnik“ würde quasi zu einem extra zu

bezahlenden Spezialsegment. Zahlen müssten diejenigen für ihre vermeintlichen Sonderwünsche, die etwas nicht wollen.

Privilegiert würden hingegen die Entwickler, Anbieter und Hersteller von mit neuen gentechnischen Verfahren hergestellten Produkten. Sie könnten mit Verfahren der neuen Gentechnik erzeugte gentechnisch veränderte Pflanzen als Saatgut, Lebens- und Futtermittel unsichtbar für Wirtschaftsbeteiligte und Verbraucher auf den Markt bringen. Transparenz und Wahlfreiheit wären abgeschafft, nicht etwa gesichert, wie die Wissenschaftsorganisationen behaupten. „Mit neuer Gentechnik“ würde quasi die per Gesetz festgelegte Regel, „ohne neue Gentechnik“ zur freiwillig umzusetzenden Ausnahme.

Das aber liefe der Haltung der deutschen Verbraucher zu Gentechnik im Lebensmittelbereich diametral zuwider. Verbraucherinnen und Verbraucher wollen keine Gentechnik im Essen, weder alte noch neue. Das zeigen aktuelle Erhebungen einmal mehr. In der im Juli 2018 veröffentlichten „Naturbewusstseinsstudie 2017“ des Bundesamtes für Naturschutz sprechen sich 79 Prozent der Befragten für ein Verbot der Gentechnik in der Landwirtschaft aus. In einem Fokusgruppen-Interview des Bundesinstituts für Risikobewertung vom Oktober 2017 zur Risikowahrnehmung von Genome Editing ordnen die Befragten diese Verfahren als Gentechnik ein, sprechen sich gegen ihren Einsatz im Lebensmittelbereich aus und plädieren für eine strikte Regulierung sowie für eine Kennzeichnung. Die Verbraucherkonferenz des BfR zu Genome Editing vom September 2019 kommt zu ähnlichen Ergebnissen: Wahlfreiheit der Verbraucher, Informationsfreiheit und Transparenz, Vorrang sozialer Aspekte vor wirtschaftlichen Interessen, Reform des Patentrechts: kein Patentschutz auf Lebewesen, Haftungsregelung für unerwartete Schäden durch den Hersteller, Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln seien die wichtigsten Forderungen der Verbraucherinnen und Verbraucher, schreibt das BfR in seiner Pressemitteilung zum Abschluss der Konferenz. Die Mehrheit der Deutschen ist also entweder für eine strenge Regulierung oder ein Verbot der Agro-Gentechnik inklusiver neuer Gentechnik.

Der VLOG als Verband „ohne Gentechnik“ produzierender Unternehmen hält die bestehende nationale „ohne Gentechnik“-Regulierung für die zweitbeste Lösung. Die erstbeste Lösung wäre eine EU-weit verpflichtende „mit Gentechnik“-Kennzeichnung für aus Gentechnik-Pflanzen erzeugte tierische Produkte. Solange der europäische Gesetzgeber jedoch keine solche Kennzeichnung auf den Weg bringt – und das zeichnet sich nicht ab – ist das „ohne Gentechnik“-Label die einzige Möglichkeit für Verbraucherinnen und Verbraucher, ihrer ablehnenden Haltung gegenüber der Gentechnik in der Landwirtschaft mit ihrer Kaufentscheidung Ausdruck zu verleihen. „Ohne Gentechnik“ schafft die Wahlfreiheit und Transparenz für Verbraucher, die wir uns in einer idealen Welt durch eine „mit Gentechnik“-Kennzeichnung wünschen würden. Die „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung als Ersatz für eine transparente „mit Gentechnik“-Kennzeichnung weiter auszudehnen, halten wir für einen Irrweg.

Empfehlung 7: „Erhöhung des Marktwettbewerbs“

Deregulierte Gentechnik soll angeblich kleinen und mittleren Züchtungsunternehmen (KMU) ermöglichen, im Wettbewerb mit den Großen der Branche zu bestehen und dem Prozess der Monopolisierung auf dem Saatgutmarkt entgegenwirken. Deregulierung neuer Gentechnik führe zu einer „Erhöhung des Marktwettbewerbs“, sagen die Wissenschaftsorganisationen.

Dem können wir nicht folgen. Zum einen werden kleinere Saatzuchtunternehmen niemals mit den Forschungs- und Entwicklungsabteilungen großer Konzerne konkurrieren können; zum anderen ist es das Patentrecht, dass die Monopolbildung im Saatgutbereich fördert, nicht das angeblich so restriktive EU-Zulassungsverfahren für Gentechnik. Natürlich können Verfahren des Genome Editings auch von KMU genutzt werden. Sobald diese aber eine Pflanze zur Marktreife führen und kommerziell anbieten wollen, werden sie mit Patenten konfrontiert; Patenten, die mehrheitlich Corteva und Bayer/Monsanto halten. Bayer etwa hat einen Vertrag mit CRISPR Therapeutics geschlossen, der Firma, an der eine der CRISPR-

Erfinderinnen, Emmanuelle Charpentier, beteiligt ist. Dieser überlässt dem Konzern alle Anwendungen im Bereich landwirtschaftlicher Pflanzen- und Tierzucht exklusiv zur weiteren Nutzung.

Dass Saatgutunternehmen und damit auch KMU von Patenten betroffen sind, sobald es nicht mehr um Forschung, sondern um die kommerzielle Nutzung von Sorten geht, räumt auch die Stellungnahme der Wissenschaftsorganisationen ein: Zwar gelte das eingeschränkte Züchterprivileg. „*Erst die Vermarktung der neu gezüchteten Sorte bedarf einer (Zwangs-) Lizenz der Patentinhaberin bzw. des Patentinhabers, sofern die Sorte die patentgeschützte genetische Sequenz enthält.*“ (S. 23) Und: „*Für Sortenzüchter, welche sich selbst des CRISPR-Cas-Verfahrens bei ihren Sortenzüchtungen bedienen wollen, könnte darüber hinaus der Patentschutz auf das allgemeine CRISPR-Cas-Verfahren relevant werden. Denn ohne Lizenz dürften sie Pflanzensorten nicht auf den Markt bringen, für deren Entwicklung das betreffende, patentgeschützte CRISPR-Cas-Verfahren verwendet wurde.*“ (S. 24)

Das Problem der mittelständischen Saatgutunternehmen ist nicht, wie auch hier suggeriert, das EU-Gentechnik-Recht mit seinem zeitlich und finanziell aufwändigen Zulassungsverfahren. Und es sind auch nicht sie, die in erster Linie von einer Deregulierung neuer Gentechnik profitieren würden. Es sind, wie schon bei der alten Gentechnik, wieder die großen Konzerne. Kleine und mittlere Saatzuchtunternehmen werden vielmehr benutzt, um eine Deregulierung neuer Gentechnik durchzusetzen.

Der VLOG-Vorstand
Berlin, 18. Februar 2020



Rüdiger Beduhn



Bernhard Stoll



Dr. Michael Südbeck



Karin Voß



Christoph Zimmer